

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 6 (1950)
Heft: 11

Artikel: Schweizerinnen, die durch Heirat ihr Bürgerrecht verloren
Autor: H.C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846244>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerinnen, die durch Heirat ihr Bürgerrecht verloren

Frau H., gebürtige Schweizerin, hat durch ihre Heirat mit einem deutschen Israeliten ihr Schweizerbürgerrecht verloren. 1933 verlässt sie mit ihrem Mann Deutschland; sie gehen zuerst nach Paris, dann nach Aix-les-Bains. Mehrmals verlangt Frau H. für sich und ihren Mann die Einreisebewilligung in die Schweiz; sie wird nicht erteilt. Unter der deutschen Besetzung wird der Mann deportiert, und das Haus in Paris konfisziert, und Frau H. ersucht nochmals um Einreisebewilligung. Eine Freundin verpflichtet sich den Behörden gegenüber, sie bei sich aufzunehmen. Es wird jedoch von dieser ausserdem noch eine Kaution von Fr. 5 000.— verlangt, die sie nicht bezahlen kann. Obschon Frau H. ohne jegliche Nachricht von ihrem Mann ist, der als „vermisst“ betrachtet wird, kann sie doch nicht ihre Wiedereinbürgerung verlangen, denn sie ist nicht Witwe im Sinn des Gesetzes.

Die Schweizerin Frau Z. hat 1935 einen Holländer geheiratet. Sie leben in Marseille. Bei Kriegsausbruch fährt Herr Z. nach Holland, um seinem Land zu dienen. Als Schwerkranker wird er aus dem Militärdienst entlassen, und die Aerzte raten ihm, sich zu seiner Genesung in einem milderen Klima niederzulassen. Seine Frau mietet ein Häuschen im Tessin, in der Hoffnung, ihr Mann werde hier Heilung finden. Da sich sein Zustand jedoch verschlimmert, bleibt er in einem Militärspital in Holland. Seine Frau, 32 Jahre alt, muss nun selbst für ihren Unterhalt sorgen. Aber die Schweiz verweigert ihr die Arbeitsbewilligung, und so muss sie nach Holland reisen, in ein Land, in dem sie nie gelebt hatte, das von den Deutschen besetzt ist und wo ihr die Deportation zur Arbeit in Deutschland droht.

Frau Y. hat durch Heirat ihre schweizerische Nationalität verloren. Sie und ihr Mann werden durch die deutschen Besetzungstruppen in Frankreich festgenommen und in einem Lager interniert. Dort stirbt ihr Mann. Als Witwe könnte Frau Y. ihre Wiedereinbürgerung beantragen. Das Gesetz verlangt aber ausserdem, dass sie in der Schweiz Wohnsitz habe. Das Politische Departement hält sich aber nicht für befugt, bei den deutschen Behörden vorstellig zu werden, um offiziell die schweizerische Herkunft von Frau Y. und die Möglichkeit ihrer Wiedereinbürgerung geltend zu machen. Und dies, obschon die Familie von Frau Y. in der Schweiz wohnt und ihre Kinder bei sich aufgenommen hat.

Die Reihe dieser Berichte — es sind leider keine Ausnahmefälle — könnte endlos fortgesetzt werden. Wenn es auch einzelnen dieser Frauen nach unendlichen Mühen gelungen ist, ihre Wiedereinbürgerung zu erwirken, so ändert dies nichts an der Tatsache, dass unsere Bürgerrechtsgesetzgebung die Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, so grossen Gefahren und Schwierigkeiten aussetzt, dass eine Revision dringlich ist.

H. C.